



Satzung

des ALUMNI-Vereins Rostocker Politikwissenschaft e. V.

– Errichtet am 20. Mai 2006, geändert am 30. Juni 2012
und 14. Juni 2014 –

Präambel

Seit Gründung des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock im Februar 1992 haben zahlreiche Absolventen und Absolventinnen verantwortungsvolle Aufgaben in vielen Bereichen der Gesellschaft übernommen. Der **ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft e. V.** macht es sich zur Aufgabe, zur dauerhaften Verbindung zwischen allen ehemaligen und gegenwärtigen Institutsangehörigen beizutragen, um die vielfältigen Erfahrungen und Beziehungen für Forschung und Lehre sowie für die politische Bildung nutzbar zu machen.

In diesem Sinne gibt sich der ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft“ mit dem Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. VR 2204 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist es,
 - a. die Verbindung seiner Mitglieder mit dem Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock zu fördern, zu festigen und zu pflegen sowie zur Kommunikation zwischen Absolventen/Absolventinnen, Studierenden sowie Dozenten/Dozentinnen des Institutes beizutragen;

- b. bei der Förderung und Pflege der Kommunikation zwischen Lehre, Wissenschaft, Forschung und Berufspraxis sowie beim Erfahrungsaustausch unter Politikwissenschaftlern/Politikwissenschaftlerinnen behilflich zu sein;
 - c. den Berufseinstieg der Absolventen/Absolventinnen vorzubereiten und zu unterstützen;
 - d. einen Beitrag zur politischen Bildung, insbesondere im Land Mecklenburg-Vorpommern, zu leisten.
- (2) Der Verein erreicht diese Ziele insbesondere durch
- a. den Aufbau und die Pflege einer Datenbank, die Informationen zu Absolventen/Absolventinnen enthält und gegenseitige Kontakte ermöglicht;
 - b. den Aufbau und die Pflege einer Praktikabörse für Studierende des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock;
 - c. die Organisation von öffentlichen Vorträgen, Streitgesprächen, Erfahrungsberichten und Diskussionsveranstaltungen;
 - d. die Unterstützung spezieller Einrichtungen und Aktivitäten des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock;
 - e. die Herausgabe eines regelmäßigen Informationsbriefes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei der Auflösung des Vereins, bei der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden, Lehrbeauftragten, Promovierenden, Beschäftigten und Mitglieder des Lehrkörpers des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock werden.
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines aktiv unterstützen.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind erworben, wenn das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular durch einen Beschluss des Vorstands angenommen worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem/der Antragsteller/in durch das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied schriftlich, z. B. per E-Mail, mitgeteilt; für den Zeitpunkt der Aufnahme erlangt diese Mitteilung keine Bedeutung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich, z. B. per E-Mail, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Von jeder Neuaufnahme außerhalb einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder in geeigneter Form zu unterrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod,
 - b. durch Austritt (§ 4 Abs. 7),
 - c. durch Ausschluss (§ 4 Abs. 8),
 - d. durch Streichung (§ 4 Abs. 9),
 - e. bei juristischen Personen (fördernde Mitglieder) außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (7) Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres (30. Juni) zulässig. Er ist durch das Mitglied schriftlich, z. B. per E-Mail, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist ist gewahrt, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand rechtzeitig zugegangen ist.

- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief durch den Vorstand bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich, z. B. per E-Mail, beim Vorstand Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, bis die Mitgliederversammlung über die Berufung entschieden hat (§ 7 Abs. 3 Satz 5). Das Mitglied ist auf dieser Mitgliederversammlung anzuhören. Der Vorstandsbeschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam, wenn das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch gemacht oder die Berufungsfrist versäumt hat.
- (9) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz einer Zahlungserinnerung und einer Mahnung im Verzug ist und den Mitgliedsbeitrag auch nach einer zweiten Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen voll entrichtet hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der zweiten Mahnung folgenden Werktag. Die Zahlungserinnerung und die Mahnungen werden per E-Mail durch den/die Schatzmeister/in an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt und sind auch wirksam, wenn die E-Mails nicht zugestellt werden können. Die zweite Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung und wird dem/der Betroffenen nicht bekannt gemacht.

§ 5 Mitgliedspflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Fristen sowie die Höhe der Beiträge und der Mahngebühr, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, ihrer E-Mail-Adresse und, falls sie dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit die Satzung oder übergeordnete Vorschriften nichts anderes bestimmen. Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere,
 - a. den Vorstand zu wählen und abzuwählen;
 - b. über den Haushalt zu beschließen;
 - c. den Rechenschaftsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr seiner Amtszeit entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten;
 - d. die Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beiträge in einer Beitragsordnung festzusetzen;
 - e. bei Mitgliedschaftsangelegenheiten gemäß § 4 Abs. 3, 4 und 8 mitzuwirken;
 - f. eine Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins herbeizuführen;
 - g. über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorstandsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich, z. B. per E-Mail, ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Die Mitgliederversammlung tagt auf Beschluss des Vorstands so oft wie erforderlich, mindestens einmal im Kalenderjahr. Wird Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss (§ 4 Abs. 8) eingelegt, so ist unter Beachtung der Ladungsfrist nach Satz 1 unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, die nächste Mitgliederversammlung findet spätestens 12 Wochen nach Zugang der Berufung an den Vorstand statt. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 15 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Be-

tracht), soweit die Satzung oder übergeordnete Vorschriften nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, zu Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Tagung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus vier Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der neu gewählte Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung die Verteilung der Funktionen ‚Stellvertretende/r Vorsitzende/r‘ und ‚Schatzmeister/in‘ unter den Vorstandsmitgliedern.“
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Neuwahl findet frühestens 12 Wochen vor und spätestens 4 Wochen nach dem Ende eines Geschäftsjahres statt. Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit statt; endet die Amtszeit jedoch regulär in weniger als 12 Wochen, bleibt das Amt verwaist. Scheiden der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in oder das einfache Vorstandsmitglied vorzeitig aus, werden seine/ihre Aufgaben für den Rest der Amtszeit auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder verteilt; ist jedoch einer von ihnen bereits aus dem Vorstand ausgeschieden, wird nach Satz 3 verfahren. Der Vorstand kann seine konstituierende Sitzung bis zu vier Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres, für das er gewählt worden ist, abhalten; in diesem Fall endet das Amt des alten Vorstandes vorzeitig mit besagter Sitzung. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands weiter.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Student/in des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock sein. Das jeweils erstmalige Vorschlagsrecht hierfür liegt beim

Satzung des ALUMNI-Vereins Rostocker Politikwissenschaft e. V. (30.06.2012)

Fachschaftsrat des Instituts. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Studierende angehören. Als Studierende gelten alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten/Studentinnen mit Ausnahme der Promotionsstudenten/Promotionsstudentinnen.

- (4) Vorstandsmitglieder müssen dem Verein ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied angehören. Das weitere

Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich tagen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b. die Einladung zu Veranstaltungen des Vereins;
 - c. die Aufnahme (§ 4 Abs. 4), der Ausschluss (§ 4 Abs. 8) und die Streichung von Mitgliedern (§ 4 Abs. 9);
 - d. die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln;
 - e. die Einrichtung und Pflege der Datenbanken und der Internetpräsenz des Vereins;
 - f. die Herausgabe des Informationsbriefes;
 - g. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss darf auch schriftlich, z. B. per E-Mail (Umlaufverfahren), gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern regelmäßig in geeigneter Form mitgeteilt.
- (10) Ein Vorstandsmitglied, das Dozent/in des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock ist, übernimmt die Funktion eines/einer „Beauftragten des ALUMNI-Vereins Rostocker Politikwissenschaft e. V. am Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock (ALUMNI-Beauftragte/r)“. Der/Die ALUMNI-Beauftragte fungiert als ständige/r Ansprechpartner/in vor Ort und als Mittler/in zwischen dem Vorstand und den Studierenden. Gehört dem Vorstand kein/e Dozent/in des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock an, so beruft der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung ein anderes Vereinsmitglied,

das diese Voraussetzung erfüllt, als ehrenamtlich tätige/n ALUMNI-Beauftragte/n, der/die nicht Mitglied des Vorstands im Sinne des BGB ist, aber regelmäßig an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

- (11) Die Mitgliederversammlung bestellt jedes Jahr mindestens zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern. Sie überprüfen die Finanzverwaltung des Vorstands für das Kalenderjahr, in dem sie bestellt wurden, und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Fachschaftsrat des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.